

Kundmachung der Adressen, Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten (Erreichbarkeitskundmachung 2017)

1. Allgemeines

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse ist für rechtswirksame Zustellungen und Anträge nach dem Verwaltungsverfahrenrecht unter folgenden Adressen und zu folgenden Zeiten erreichbar.

Andere Orte und Zeiten gelten nur dann, wenn sie der absendenden Stelle nachweislich unter Hinweis auf den jeweiligen Zweck der Sendungen bekannt gegeben wurden oder sich aus der jeweiligen Verfahrensvorschrift (z.B. die Empfangsberechtigung für ParteivertreterInnen in behördlichen Verfahren) ergeben.

Für Einzelfälle und im Vorhinein festgelegte Zeiträume können abweichende Regeln vereinbart werden. Solche Regeln können der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse nur entgegengehalten werden, wenn sie schriftlich mit einer dafür vertretungsbefugten Person der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vereinbart wurden.

Die Rechtswirkungen einlangender Sendungen und die Fristenberechnung richten sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften, z.B. nach § 13 Abs. 5 AVG.

2. Adressen

Sendungen, die auf anderen Wegen oder bei anderen Stellen, Anschlüssen usw. einlangen, werden auf Gefahr des Absenders/der Absenderin weitergeleitet, sofern die zuständige Stelle klar erkennbar ist.

Sendungen, die namentlich an DienstnehmerInnen oder FunktionsträgerInnen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse gerichtet werden, gelten im Zweifel als persönliche Information der betreffenden Person, nicht jedoch als Sendung an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse.

Sendungen, die an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, aber „zu Händen“, „c/o“ oder mit einer ähnlichen Zuordnung an eine Person einlangen, werden als Sendung an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse betrachtet, in der Posteingangsstelle geöffnet und dieser Person vorgelegt.

Für persönliche Übermittlung oder Boten

Posteingangsstelle:

Hauptstelle:	8010	Graz	Josef-Pongratz-Platz 1, Informationsdienst
Außenstellen:	8990	Bad Aussee	Bahnhofstraße 237
	8600	Bruck/Mur	Dr.-Theodor-Körner-Straße 25
	8530	Deutschlandsberg	Fabrikstraße 10
	8330	Feldbach	Ringstraße 25
	8130	Frohnleiten	Römerpark 3
	8280	Fürstenfeld	Hauptplatz 12
	8230	Hartberg	Ressavarstraße 68
	8750	Judenburg	Burggasse 118
	8720	Knittelfeld	Friedensstraße 1
	8430	Leibnitz	Augasse 21
	8700	Leoben	Mühltaler Straße 22
	8940	Liezen	Ausseer Straße 42 a

	8850	Murau	Bundesstraße 7
	8680	Mürzzuschlag	Sparkassenplatz 3
	8970	Schladming	Vorstadtgasse 119
	8570	Voitsberg	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 48
	8160	Weiz	Schubertgasse 2
Meldestelle:	8630	Mariazell	Hermann-Geist-Platz 1

Für Sendungen per Brief- und Paketpost

Postadresse:

Hauptstelle:	8010	Graz	Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900
Außenstellen:	8990	Bad Aussee	Bahnhofstraße 237
	8600	Bruck/Mur	Dr.-Theodor-Körner-Straße 25
	8530	Deutschlandsberg	Fabrikstraße 10
	8330	Feldbach	Ringstraße 25
	8130	Frohnleiten	Römerpark 3
	8280	Fürstenfeld	Hauptplatz 12
	8230	Hartberg	Ressavarstraße 68
	8750	Judenburg	Burggasse 118
	8720	Knittelfeld	Friedensstraße 1
	8430	Leibnitz	Augasse 21
	8700	Leoben	Mühltaler Straße 22
	8940	Liezen	Ausseer Straße 42 a
	8850	Murau	Bundesstraße 7
	8680	Mürzzuschlag	Sparkassenplatz 3
	8970	Schladming	Vorstadtgasse 119
	8570	Voitsberg	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 48
	8160	Weiz	Schubertgasse 2
Meldestelle:	8630	Mariazell	Hermann-Geist-Platz 1

Für Sendungen per Telefax

Telefaxanschluss:

8035 1590 (Poststelle für alle Sendungen, für die keine andere Telefaxnummer angeführt ist)

aus dem Ausland jeweils mit der Vorwahl +43 316, aus dem Inland außerhalb Graz mit der Vorwahl 0316

Für Sendungen per E-Mail

Mailadresse:

service@stgkk.at

Technische Voraussetzungen: E-Mails werden nur bis zu einer Gesamtdateigröße von 20 MB entgegengenommen.

Für Sendungen über Internetformular

www.stgkk.at (Kontakt/Allgemeine Anfrage)

3. Elektronische Zustellung

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse nimmt am elektronischen Rechtsverkehr ERV der österreichischen Justiz teil (Anschrittcodex nach den Unterlagen des ERV).

4. Entgegennahme schriftlicher Sendungen (Amtsstunden)

Hauptstelle Graz: Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Alle Außenstellen mit Ausnahme nachstehender Außenstellen: Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 14.00 Uhr, Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Bad Aussee: Montag und Donnerstag von 7.00 bis 14.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Frohnleiten: Dienstag von 7.00 bis 14.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Fürstenfeld: Dienstag von 7.00 bis 14.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Knittelfeld: Montag und Mittwoch von 7.00 bis 14.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Murau: Dienstag und Donnerstag von 7.00 bis 14.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Schladming: Montag und Donnerstag von 7.00 bis 14.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Meldestelle Mariazell: Donnerstag von 11.00 bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

5. Zeiten für persönliche und telefonische Vorsprachen (Parteienverkehr)

Für persönliche Vorsprachen gelten dieselben Zeiten wie für die Entgegennahme schriftlicher Sendungen (Amtsstunden).

Für telefonische Vorsprachen gelten folgende Zeiten:

Hauptstelle Graz: Montag bis Freitag von 6.45 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Alle Außenstellen und Meldestelle: Montag bis Donnerstag von 6.45 bis 14.45 Uhr, Freitag von 6.45 bis 14.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Telefonanschluss: 8035 - 0, aus dem Ausland jeweils mit der Vorwahl +43 316, aus dem Inland außerhalb Graz mit der Vorwahl 0316.

In diesen Zeiten können mündliche Auskünfte eingeholt und mündliche Anträge (Anbringen) eingebracht werden.

6. In-Kraft-Treten

Diese Kundmachung gilt ab 01. Juli 2017 und tritt an die Stelle der amtlichen Verlautbarung Nr. 64/2009.